

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/2848 –

Unterstützung der Bundeswehr für grundrechtsrelevante Maßnahmen der schleswig-holsteinischen Polizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Verteidigung hat am 9. April 2010 einen Vorratsbeschluss dahingehend getroffen, dem Sondereinsatzkommando (SEK) der schleswig-holsteinischen Polizei „bei zeitkritischen Einsatzlagen“ Hubschrauber zur Verfügung zu stellen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2281). Die Polizeikräfte sollen dabei zu Einsätzen auf vorgelagerte Inseln befördert werden. Die Maßnahme dient der Unterstützung von Tätigkeiten der Polizei, die in Grundrechte eingreifen, und geht auf ein Amtshilfeersuchen des schleswig-holsteinischen Innenministeriums zurück. Auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE.) teilte die Bundesregierung am 3. August 2010 einige weitere Details mit (Bundestagsdrucksache 17/2715, zu Nummer 69).

So sei „ungeachtet der grundsätzlichen Billigung“ für jeden Einzelfall ein Amtshilfeersuchen erforderlich. Von hoher rechtlicher Bedeutung ist insbesondere die Aussage, es erfolge „keine Einbindung in die Ausübung polizeilicher Eingriffsbefugnisse (Vorbereitung und Durchführung)“. Dazu wäre die Bundeswehr auch nicht befugt.

Es muss jedoch bezweifelt werden, dass diese Aussage sachlich zutrifft. Zwar kann grundsätzlich auch die Polizei Amtshilfe von Seiten der Bundeswehr erhalten. Dabei ist jedoch strikt darauf zu achten, dass die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr nicht die Kriterien eines Einsatzes im Sinne von Artikel 87a Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) erreichen. Über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus darf die Bundeswehr also keine Grundrechtseingriffe ausüben. Sie darf aber auch nicht an polizeilicherseits durchgeführten Grundrechtseingriffen teilhaben.

Hierzu heißt es in der Rechtsliteratur, es müsse von einer „mittelbar obrigkeitlichen Verwendung“ der Streitkräfte ausgegangen werden, wenn deren Tätigkeit „ein unmittelbar obrigkeitliches Vorgehen Dritter unmittelbar oder mittelbar“ ermögliche (Jan-Peter Fiebig, Der Einsatz der Bundeswehr im Innern, Berlin 2004, S. 206). Demzufolge wäre zu unterscheiden, ob die Bundeswehr der Polizei „grundrechtsneutrale“ Unterstützung etwa in Form von Verpflegung oder Unterkünften gewährt, oder ob von der gewährten Unterstützung die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen entscheidend abhängt. Ist Letzteres

der Fall, so befindet sich die Bundeswehr im Einsatz. Im Falle der hier vorliegenden Unterstützungsanfrage hat die Polizei selbst darauf hingewiesen, dass sie unzureichende eigene Kapazitäten zur Auftragsbefreiung habe. Die Bundesregierung hat bei ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage nur auf die Aspekte „Vorbereitung und Durchführung“ abgestellt, aber die hier angesprochene Frage eines „mittelbaren“ Einsatzes nicht berücksichtigt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach Artikel 35 Absatz 1 GG leisten alle Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitig Amtshilfe. Zu den von Artikel 35 Absatz 1 GG erfassten Behörden zählt grundsätzlich auch die Bundeswehr. Die in Rede stehenden Transportleistungen für das Spezialeinsatzkommando der schleswig-holsteinischen Polizei sind zulässig, weil die Bundeswehr hiermit nicht selbst durch Eingriffsmaßnahmen Hoheitsgewalt ausübt oder in Grundrechte eingreift. Die Einhaltung der rechtlichen Grenzen für die Amtshilfe durch die Bundeswehr wird durch die vorherige Einzelfallprüfung jedes Amtshilfeersuchens unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Amtshilfeantrag konkret mitgeteilten Rahmenbedingungen gewährleistet.

1. Wie lautet der volle Wortlaut des Amtshilfeersuchens?

„Hilfeleistung der Bundeswehr im Rahmen der technischen Amtshilfe; Luftverlastung von Einsatzkräften des Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Landespolizei Schleswig-Holstein.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bittet um Prüfung der Möglichkeit, ob Einsatzkräfte des Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Landespolizei im Einzelfall bei zeitkritischen Einsatzlagen im Rahmen technischer Amtshilfe durch Hubschrauber der Marineflieger luftverlastet werden können.“

Zur Erläuterung wurde angefügt:

Der Lufttransport durch die Bundeswehr wäre nur bei zeitkritischen Einsatzlagen auf den der schleswig-holsteinischen Küste vorgelagerten Inseln erforderlich. Die Landespolizei verfügt nicht über Luftfahrzeuge; Hubschrauber der Bundespolizei stehen bei derartigen Einsatzlagen in der Regel nicht in einem vertretbaren Zeitrahmen zur Verfügung. Die Führung der Hubschrauber verbleibt während des Transportes bei den entsprechenden Dienststellen der Marine. Die Hubschrauber werden nicht in die Vorbereitung oder Durchführung von Vollzugsmaßnahmen eingebunden. Der Einsatz der Hubschrauber dient ausschließlich der technisch-logistischen Unterstützung und endet mit dem Absetzen der Einsatzkräfte in deren Bereitstellungsraum.

2. Wird die Erfüllung eines konkreten Amtshilfeersuchens davon abhängig gemacht, dass von der angeforderten Unterstützung der Bundeswehr nicht die Durchführung der SEK-Maßnahmen entscheidend abhängt und die Unterstützung daher als mittelbar obrigkeitliche Verwendung der Streitkräfte und mithin als „Einsatz“ im Sinne von Artikel 87a Absatz 2 GG zu bewerten ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Antwort an Ulla Jelpke, Mitglied des Deutschen Bundestages, vom 3. August 2010 dargelegt, ist Voraussetzung für die Unterstützungsleistung, dass die Bundeswehr über freie Kapazitäten verfügt, andere Mittel nicht erreichbar sind und die Polizei aufgrund fehlender eigener Transportkapazitäten nicht in der Lage ist, ihre Einsatzlage in dem erforderlichen Zeitrahmen zu bewältigen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung das Problem mittelbar obrigkeitlicher Einsätze generell, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr für Polizeikräfte?

Amtshilfeersuchen nach Artikel 35 Absatz 1 GG unterliegen in jedem Einzelfall einer Prüfung auf das Vorliegen der für Unterstützungsleistungen notwendigen rechtlichen Voraussetzungen sowie der rechtlichen Grenzen der Amtshilfe. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Vorausgesetzt, aus Sicht der Bundesregierung wäre es zulässig, mit Bundeswehrehubschraubern Polizisten zu transportieren, die auf dem Weg sind, verdächtige Personen festzunehmen, wäre es dann auch aus Sicht der Bundesregierung zulässig, Festgenommene mit Bundeswehrehubschraubern zu transportieren?

Wenn ja, wie vereinbart die Bundesregierung dies mit den Einsatzbestimmungen des Grundgesetzes, wenn nein, worin genau sieht die Bundesregierung den entscheidenden Unterschied zwischen den beschriebenen Alternativen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zu hypothetischen Rechtsfragen, die sich nicht auf ein konkretes Regierungshandeln beziehen, nicht Stellung.

5. Welche Stelle innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung ist im Einzelfall konkret entscheidungsbefugt?

Die Billigung der technisch-logistischen Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe erfolgt im Einzelfall durch den zuständigen Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung.

- a) Ist im Einzelfall denkbar, dass über einen Amtshilfeantrag auf einer Ebene unterhalb des Verteidigungsministeriums entschieden wird, und wenn ja, auf welcher Ebene und unter welchen Bedingungen?

Nein

- b) Ist im Einzelfall eine umfassende rechtliche Prüfung vorgesehen oder nur noch eine Prüfung unter technisch-organisatorischen Aspekten?

Ja, es erfolgt für den Einzelfall eine rechtliche Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG.

6. Was war aus Sicht bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung der konkrete Anlass für die Einreichung des Amtshilfeersuchens?

Anlass waren zwei Ereignisse am 10. Dezember 2008 und am 31. Januar 2009 auf Sylt (ein angekündigter Amoklauf bzw. eine Bedrohung unter Verwendung von Schusswaffen), bei denen die zeitnahe Entsendung von Einsatzkräften des SEK, die zentral in Kiel stationiert sind, nicht möglich war. Das kurzfristig angebotene Hubschraubermodell („Bell UH-1D“) der Bundespolizei war aus Sicht der anfragenden Stelle Schleswig-Holsteins nicht geeignet. Das erbetene – und für den Einsatz geeignete – Hubschraubermodell („Super PUMA“) hätte eine längere Vorlaufzeit erfordert und wurde deshalb nicht abgerufen.

- a) Wie sind die Einsatzkräfte der schleswig-holsteinischen Polizei bislang auf die vorgelagerten Inseln gelangt?

Die Einsatzkräfte der schleswig-holsteinischen Polizei erreichen die Insel Sylt per Bahn, alle anderen vorgelagerten Inseln oder Halligen mit dem Schiff (ge-

werblich oder Wasserschutzpolizei). Einzig die Halbinsel Nordstrand wird mit Kraftfahrzeugen erreicht.

- b) Aus welchem Grund kommt das schleswig-holsteinische Innenministerium zur Annahme, die bisherigen Kapazitäten reichten künftig nicht mehr aus, und inwiefern gab es konkrete einschlägige Vorkommnisse?

Bei dem Amtshilfeersuchen des Landes Schleswig-Holsteins geht es ausschließlich um Einsätze des SEK. Das SEK wird u. a. in Fällen von schwerster Gewaltkriminalität eingesetzt. Unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Dringlichkeit scheiden die in der Antwort zu Frage 6a beschriebenen Transportmöglichkeiten aus. Zu den Vorkommnissen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 7. Welche Kapazitäten hat die Bundespolizei, Unterstützung für die schleswig-holsteinische Polizei zum Lufttransport bereitzustellen?

Die Bundespolizei verfügt über für den Einsatz geeignete Hubschrauber, mit denen die schleswig-holsteinische Polizei unterstützt werden kann.

- a) Wie viele Hubschrauber stehen der Bundespolizei hierfür zur Verfügung?

Acht der insgesamt 37 Transporthubschrauber der Bundespolizei werden im Land Schleswig-Holstein vorgehalten. Diese sind primär in der eigenen Aufgabenwahrnehmung gebunden, können aber im Rahmen freier Verfügbarkeiten dem Land zur Verfügung gestellt werden.

- b) Welche Modalitäten sind für die Bereitstellung von Hubschraubern für Landespolizeien generell sowie im Besonderen für die schleswig-holsteinische Polizei vorgesehen?

Die Bereitstellung der Transporthubschrauber für die Polizeien der Länder richtet sich nach den Bestimmungen über die Amtshilfe (Artikel 35 Absatz 1 GG i. V. m. den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

- c) Wie oft ist die Bundespolizei in der Vergangenheit von der schleswig-holsteinischen Polizei um Bereitstellung von Lufttransportkapazitäten gebeten worden?

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesministerium des Innern ist nachvollziehbar, dass seit 1999 bis heute das Land Schleswig-Holstein insgesamt sieben Unterstützungseinsätze der Bundespolizei mit Transporthubschraubern beantragt hat.

- d) Wie oft musste ein solches Ersuchen abgelehnt werden, und welche Folgen hatte das für den Einsatz(erfolg) der Polizei?

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesministerium des Innern ist in dem nachvollziehbaren Zeitraum ersichtlich, dass kein Ersuchen der schleswig-holsteinischen Polizei um Bereitstellung von Lufttransportkapazitäten abgelehnt wurde.

- e) Wie oft war das SEK von einer solchen Ablehnung betroffen?

Auf die Antwort zu Frage 7d wird verwiesen.